

40

Abschrift
zur Entscheidungssammlung
des Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 498/68

Beschluß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Erna S. [REDACTED], [REDACTED] N. [REDACTED] Avenue, N. [REDACTED],
[REDACTED] N. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München
in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 5. November 1970

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
23. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen überein-
stimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
entschieden. Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im
Sinne des § 219 Abs. 2 BGG gegeben.

Mai

von der Mühlen